



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 33 (S. 125-128)**

Titel **Lohn-Ordnung für die Angestellten und Arbeiter des Kriegskommissariates des Kantons Zürich, inbegriffen die Montierungsverwaltung Winterthur.**

Ordnungsnummer

Datum 09.04.1925

### [S. 125] 1. Anstellung.

Die Anstellung der Angestellten und Arbeiter erfolgt auf den Antrag des Kriegskommissärs durch die Militärdirektion. Nach vorheriger Verständigung mit der Militär- // [S. 126] direktion stellt der Kriegskommissär die Hilfsarbeiter und Spetterinnen ein.

Die Anstellung der Hilfsarbeiter und Spetterinnen ist eine vorübergehende.

Vor der Anstellung auf Amtsdauer hat sich jeder bisher nicht in festem Anstellungsverhältnis angestellte Arbeiter über seinen Gesundheitszustand durch ein Zeugnis des ihm von der Militärverwaltung bezeichneten Arztes auszuweisen.

### 2. Löhne.

Für die Angestellten und Arbeiter bestehen vier Lohnklassen mit nachstehend bezeichneten Mindest- und Höchstansätzen:

Klasse

|     | Fr. | 9–13 Taglohn |     |      |  |
|-----|-----|--------------|-----|------|--|
| I   | "   | 2700–4200    | pro | Jahr | Hilfsarbeiter und Spetterinnen.        |
| II  | "   | 3180–4800    | "   | "    | Handwerker und Magaziner.              |
| III | "   | 3480–5100    | "   | "    | Vorarbeiter u. Kasernenabwarte.        |
| IV  | "   | 3780–5520    | "   | "    | Magazinchefs in Zürich und Winterthur. |

Die Klassifizierung der einzelnen Angestellten und Arbeiter geschieht auf Antrag des Kantonskriegskommissärs durch die Militärdirektion.

Den im Taglohn beschäftigten Arbeitern werden die Werktage, an denen in der Staatsverwaltung allgemein nicht acht Stunden gearbeitet wird, als volle Arbeitstage angerechnet.

### 3. Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 48 Stunden. An Samstagen wird bis mittags 12 Uhr gearbeitet.

Im übrigen bestimmt die Militärdirektion durch Erlaß einer Arbeitsordnung die Ansetzung der Arbeitszeit und allfälliger weiterer Anordnungen.



#### **4. Ferien, Militärdienst, Krankheit, Unfall, Tod.**

Die Ferien, die Verhältnisse bei zu leistendem Militärdienst, Krankheit, Unfall und Absterben, sowie der übrigen in dieser Lohnordnung nicht besonders geregelten Anstellungs- und Lohnverhältnisse richten sich sinngemäß nach den unter Titel II. D. und V. der Verordnung über die // [S. 127] Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte enthaltenen Bestimmungen.

#### **5. Kündigung und Entlassung.**

Die in die Klassen II, III und IV eingereihten Angestellten und Arbeiter werden auf Amtsdauer gewählt; für die übrigen im Monatslohn Beschäftigten beträgt die gegenseitige Kündigung einen Monat, je auf Ende des folgenden Kalendermonats. Das Dienstverhältnis des auf längere Zeit im Taglohnverhältnis stehenden Personals kann gegenseitig auf 14 Tage gekündigt, und das der auf kurze Dauer aushülfsweise beschäftigten Arbeiter jederzeit ohne Kündigung aufgehoben werden.

#### **6. Übergangsbestimmungen.**

Nach Genehmigung dieser Lohnordnung durch den Regierungsrat setzt die Militärdirektion innert den vorstehenden Bestimmungen die Besoldung des einzelnen Angestellten fest. Diese ist so zu bemessen, daß der Angestellte mindestens die im Jahre 1924 bezogene Besoldung erhält und von dieser, beziehungsweise von der nächstfolgenden ordentlichen Dienstaltersstufe weg je auf den ersten Januar, erstmals auf 1. Januar 1926, bis zum Höchstbetrag steigt.

Die Besoldung des jetzt im Amt stehenden, bisher in der ersten Besoldungsklasse eingereihten ersten Kasernenabwartes richtet sich ausnahmsweise künftig nach der entsprechenden neuen Klasse IV.

#### **7. Schlußbestimmung.**

Diese Lohnordnung tritt nach deren Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1925 in Kraft. Sie ersetzt alle früher erlassenen Bestimmungen.

Zürich, den 9. April 1925.

Direktion des Militärs:

Maurer.

Der Sekretär:

J. J. Spinner. // [S. 128]

Vorstehende Lohnordnung wird genehmigt.



Zürich, den 9. April 1925.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Maurer.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/08.10.2015]